

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Vom . Juli 2008

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 19 Satz 6, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 246), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und im Fach Fachpraxis am Fachgymnasium“ gestrichen.

2. § 31 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Kosmetik — oder — Pflegeassistentin — bestanden hat oder“.

3. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer

1. a) die Voraussetzungen des § 31 zum Erwerb des Sekundarabschlusses I — Realschulabschluss erfüllt,
- b) die Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 36 erfolgreich besucht hat oder
- c) die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege — bestanden hat

und im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie im Fach Deutsch/Kommunikation, in einer Fremdsprache und einem berufsspezifischen Fach, mit Ausnahme der Fächer Fachpraxis und Praxis, jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachweist oder

2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt, in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 10, 12 bis 15 der Anlage 5 zu § 36 genannten Fachrichtungen oder der Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik — bestanden hat.“

4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12, 14 bis 22, 24 und 25“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12, 14 bis 22, 24, 25 und 32“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 23 und 26 bis 33“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 23 und 26 bis 31 und 33“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2008 begonnen hat, beendet diesen nach Maßgabe der Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Die Anlage 5 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden Nummern 13 bis 16.

ccc) Am Ende des Satzes werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Pflegeassistentin.“

bb) In Absatz 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre, in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 9, 13 und 16 genannten Fachrichtungen drei Jahre und in der in § 1 Abs. 1 Nr. 14 genannten Fachrichtung zweieinhalb Jahre.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 8, 11, 13 bis 15 und 18“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 8, 11, 13, 16 und 17“ ersetzt.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In die Berufsfachschulen — Kosmetik — und — Pflegeassistentin — kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.“

bb) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) einer Berufsfachschule — Pflegeassistentin —,“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

cc) In Absatz 7 Nr. 2 werden die Worte „Krankengymnastin, Krankengymnast,“ gestrichen.

dd) Es werden die folgenden neuen Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) In die Klasse 2 der Berufsfachschule — Altenpflege — kann aufgenommen werden, wer die Berufsfachschule — Pflegeassistentin — erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) In die Klasse 3 der Berufsfachschule — Altenpflege — kann aufgenommen werden, wer die Fachschule — Heilerziehungspflege — oder eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Krankenschwester, zum Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester oder zum Kinderkrankenpfleger erfolgreich abgeschlossen hat.“

ee) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

d) In § 5 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,“ gestrichen.

e) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10	Kosmetik	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit Aufgaben aus den Lernfeldern	
		a) Diagnosen erstellen,	3
		b) Gesundheitsorientiert beraten und unterstützen,	2
		c) Betriebswirtschaftlich handeln oder Kunden betreuen und Verkaufsgespräche führen	2“.

bb) Die Nummern 12 und 13 werden mit allen Angaben gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden Nummern 12 bis 15.

dd) Es wird die folgende Nummer 16 angefügt:

„16	Pflegeassistentz	a) Deutsch/Kommunikation oder Englisch/Kommunikation	3
		b) Pflege von Menschen	3
		c) fächerübergreifend aus den Fächern ‚Arbeits- und Beziehungsprozesse‘ und ‚Unterstützung des Menschen‘	3“.

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10	Kosmetik	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis — mit Aufgaben aus den Lernfeldern	insgesamt 4“.
		a) Haut und Anhangsgebilde reinigen und vorbereiten	
		b) Kosmetische Massagen durchführen	
		c) Haut und Anhangsgebilde pflegen oder Spezialbehandlungen durchführen oder Dekorative Maßnahmen anwenden	

bb) Die Nummern 12 und 13 werden mit allen Angaben gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 14 bis 17 werden Nummern 12 bis 15.

dd) Es wird die folgende Nummer 16 angefügt:

„16	Pflegeassistentz	Praxis Pflegeassistentz	1	Die Aufgabe wird drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen.“
-----	------------------	----------------------------	---	--

g) In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 15, 16 und 18“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 13, 14 und 16“ ersetzt.

h) In § 16 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 12 und 16“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 12 und 14“ ersetzt.

i) In § 17 Abs. 2 werden die Worte „der Fachrichtung Altenpflege“ durch die Worte „den Fachrichtungen Altenpflege und Pflegeassistentz“ ersetzt.

j) § 18 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 13.

cc) Am Ende des Satzes werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Staatlich geprüfte Pflegeassistentin/Staatlich geprüfter Pflegeassistent.“

7. Die Anlage 7 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sozialpädagogik“.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. § 5 Abs. 3 der Anlage 9 (zu § 36) erhält folgende Fassung:

„(3) In der Qualifikationsphase ist nach Maßgabe der folgenden Aufstellung der Unterricht in den Fächern in Schulhalbjahresabschnitten zu belegen:

Profil-, Kern-, Ergänzungsfächer	Aufgabenfelder	Fächer	Anzahl der Schulhalbjahre					
			Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales			
					Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotoptologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Profil- fächer	B	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	—	—	—	—	—
		Pädagogik-Psychologie	—	—	—	—	—	4
		Betriebs- und Volkswirtschaft	—	4	4	4	4	4
		Volkswirtschaft	4	—	—	—	—	—
	C	Agrar- und Umwelttechnologie	—	—	4	—	—	—
		Ernährung	—	—	—	4	—	—
		Gesundheit-Pflege	—	—	—	—	4	—
		Technik (schwerpunktbezogen)	—	4	—	—	—	—
		Informationsverarbeitung	4					
	—	Praxis (...) ¹⁾	4					
Kern- fächer	A	Deutsch	4					
		eine Fremdsprache ²⁾ ³⁾	4					
	C	Mathematik	4					
Ergän- zungs- fächer	C	eine Naturwissenschaft ⁴⁾	4					
	B	Geschichte	2					
		Religion ⁵⁾	2					
	—	Sport	4					

¹⁾ Das Fach ‚Praxis‘ kann einen Zusatz erhalten.

²⁾ Der Unterricht ist in derselben Fremdsprache zu belegen.

³⁾ Wer in der Einführungsphase verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in der Qualifikationsphase fortführen. Wer in diesem Fall die erste Fremdsprache als Prüfungsfach wählt, muss die erste Fremdsprache zusätzlich in vier Schulhalbjahren belegen.

⁴⁾ Der Unterricht ist in derselben Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) zu belegen.

⁵⁾ Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so ist in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zusätzlicher Unterricht in einem anderen Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B zu belegen.“

9. Die Anlage 10 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Fahrzeugtechnik,“.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In die Fachschule — Heilerziehungspflege — kann nur aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und

a) den erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule — Pflegeassistent —, einer einjährigen Berufsfachschule — Sozialpflege — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen oder einer zweijährigen Berufsfachschule — Sozialpflege — (Pflegevorschule),

b) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder

c) den Abschluss der Berufsfachschule — Heilerziehungshilfe — und eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit oder

2. eine Hochschulzugangsberechtigung und ein einschlägiges Praktikum von 400 Zeitstunden

nachweist.“

bb) Absatz 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine danach ausgeübte einjährige hauptberufliche praktische einschlägige Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen nachweist.“

c) In § 4 Abs. 3 Nr. 13 Buchst. d wird das Wort „Beziehungsgestaltung“ durch das Wort „Qualitätssicherung“ ersetzt.

10. Die Anlage 11 (zu § 36) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung

a) zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder

b) in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von zwölf Monaten,“.

Artikel 2

Übergangsregelung

Die Berufsfachschulen — Altenpflegehilfe — und — Heilerziehungshilfe — können im Schuljahr 2008/2009 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen geführt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den . Juli 2008

Niedersächsisches Kultusministerium

Ministerin